

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Verlegung des Totenbaumgraben im Zuge der Erstellung eines Kreisverkehrsplatzes und Einleitung des Oberflächenwassers in den Totenbaumgraben und den Regenwasserkanal
Ellhofen, Flst.-Nr. 1854/1
Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg", Marktplatz 11, 74189
Weinsberg**

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Der GVV Raum Weinsberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr) zum Ausbau der Kreuzung B39a und Querspange zu einem Kreisverkehr. In diesem Zusammenhang muss der Totenbaumgraben (Gewässer II. Ordnung, wasserwirtschaftliche Bedeutung) teilweise verlegt werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht in der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalles) vor.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. (§ 9 Abs. 3 UVPG).

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung gemäß § 7 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen sind nur kleinflächig betroffen. Die biologische Vielfalt wird nicht abnehmen.
- Erforderlicher Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeit und regelmäßige Mahd im Vorfeld der Baumaßnahme verhindert Konflikte mit dem Artenschutzrecht und negative Auswirkungen auf die Tierwelt.
- Die kleinräumigen Umgestaltungen werden nicht zu wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Beeinträchtigungen von Erholungssuchenden sind nur zu erwarten.
- Im Arbeitsbereich werden Böden vorübergehend in Anspruch genommen, am Ende rekultiviert und ihr vorheriger Zustand wiederhergestellt.
- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, Biosphärenreservate/ Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG und Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 4 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des UVwG im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K318 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
26.08.2025